

ZH_OBERGERICHT RT220113 vom 27. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220113

FR: ZH_OBERGERICHT RT220113 du 27 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220113 del 27 ottobre 2022

Erwägungen

E. 7

Oktober 2021 erteilte das Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Fällanden, Zahlungsbefehl vom 2. Dezember 2020, definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'200.–, für die Betreuungskosten sowie für die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Entscheids (Urk. 27 S. 7 f. = Urk. 30 S. 7 f.). 1.2 Gegen das begründete Urteil erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 10. Juni 2022 (Datum Poststempel: 13. Juni 2022) rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 28) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und dem Gesuchsteller sei keine Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 29 und 29A). 1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-28). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwoh zusammengefasst, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsgesuch auf Entscheide des Einzelrichters am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, namentlich die Verfügung vom 18. Mai 2017 (Geschäfts-Nr. KV.2017.00042), den Beschluss vom 30. Juni 2017 (Geschäfts-Nr. KV.2017.00049), den Beschluss vom 28. November 2017 (Geschäfts-Nr. KV.2017.00106), den Beschluss vom 4. Juli 2018 (Geschäfts-Nr. KV.2018.00035), die Verfügung vom 23. November 2018 (Geschäfts-Nr. KV.2018.00102) und die Verfügung vom 31. Januar 2019 (Geschäfts-Nr. KV.2019.00010). Der Rechtsöffnungsbetrag von Fr. 1'200.– sei die Summe der dem Gesuchsgegner mit diesen Entscheiden auferlegten Gerichtskosten (Urk. 30 S. 3). Aufgrund der Bescheinigung vom 5. März 2021 sei die Rechtskraft der vorgenannten Entscheide belegt (Urk. 30 S. 4 f.). Die Ausführungen des Gesuchsgegners zu einer im Jahr 2005 erfolgten Fürsorgerischen Freiheitsentziehung stünden in keinem rechtlich bedeutsamen Zusammenhang mit dem vorlie-

- 3 - genden Verfahren und es sei nicht ersichtlich, weshalb die Zentrale Inkassostelle der Gerichte als Vertreterin des Gesuchstellers nicht für den vorliegenden Fall zuständig sein sollte (Urk. 30 S. 5). Auch die pauschalen Vorbringen des Gesuchsgegners, dass ihm der Auskunftsanspruch gemäss Art. 8 DSGVO in den Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich verwehrt worden sei, stehe ohne Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren. Eine Nichtigkeit der dem Rechtsöffnungsgesuch zugrunde liegenden Entscheide sei nicht erkennbar, weshalb auf die geltend gemachte Gehörsverletzung nicht weiter einzugehen sei (Urk. 30 S. 5). Insgesamt seien keine Gründe ersichtlich, welche zur Nichtigkeit der Rechtsöffnungstitel führen würden. Da der Gesuchsgegner auch nicht behauptet habe, die in Betreuung gesetzte Forderung sei getilgt, gestundet oder verjährt, sei die Rechtsöffnung antragsgemäss zu

erteilen (Urk. 30 S. 6). 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Novenverbot, vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). 4.1 Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners genügt über weite Strecken den oben genannten Anforderungen nicht. So erhebt der Gesuchsgegner im Wesentlichen zahlreiche Einwände gegen die der Rechtsöffnung zugrunde liegenden

- 4 - Entscheide des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich (u.a. Nichtbeachtung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 14. Oktober 2005, unvollständige Gewährung des rechtlichen Gehörs, Nichterhebung relevanter Beweise, Nichtberücksichtigung von Vertragsverletzungen durch die B._____ Krankenversicherung, Begehung diverser Straftaten durch den Gesuchsteller und die B._____ Krankenversicherung, Nichtbeachtung der Kostenlosigkeit der Verfahren). Dabei stellt er auch diverse Anträge, die sich nicht auf das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren, sondern auf die damaligen Verfahren beziehen (vgl. Urk. 29 S. 1-6). Wie jedoch bereits die Vorinstanz ausführte, können die Forderungen im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr überprüft werden; das Rechtsöffnungsgericht ist keine Rechtsmittelinstanz (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Wenn der Gesuchsgegner mit den Entscheiden des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich nicht einverstanden gewesen war, hätte er gegen diese ein Rechtsmittel erheben können. Im Rechtsöffnungsverfahren wird lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG (Tilgung, Stundung, Verjährung) seitens des Schuldners gegeben sind. Solche Einwände macht der Gesuchsgegner jedoch nicht geltend. Aufgrund der – soweit verständlichen – Ausführungen des Gesuchsgegners ist denn auch keine absolute Nichtigkeit der in Frage stehenden Entscheide erkennbar. Entgegen seinen unsubstantiierten Behauptungen ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Einzelrichter am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich sachlich nicht zuständig gewesen wäre oder dass der Gesuchsgegner in diesen Verfahren überhaupt nicht angehört worden wäre (vgl. BSK SchKG I- Staehelin, Art. 80 N 14 m.w.H.). 4.2 An den Stellen, an denen die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners den Rügenanforderungen soweit genügt, erweisen sich seine Vorbringen als unbegründet. So ist unzutreffend, dass die Vorinstanz die Beweislast zu Lasten des Gesuchsgegners umgekehrt habe (vgl. Urk. 29 S. 2). Gemäss Art. 81 SchKG wird die definitive Rechtsöffnung bei Vorliegen eines vollstreckbaren Entscheids eines

- 5 - schweizerischen Gerichts nur dann nicht erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet

worden ist, oder die Verjährung anruft. Da der Gesuchsteller sein Rechts- öffnungsbegehren auf entsprechende Entscheide stützt, trägt der Gesuchsgegner als Schuldner die Beweislast für die Einreden. Des Weiteren stand es dem Ge- suchsteller frei, sich noch einmal zu den Ausführungen des Gesuchsgegners zu äussern (vgl. Urk. 29 S. 6). Sein Verzicht auf eine weitere Stellungnahme war oh- ne weiteres zulässig, weshalb sich die entsprechende Rüge des Gesuchsgegners als unbegründet erweist. 4.3 Zusammenfassend ist die Beschwerde des Gesuchsgegners abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. 5.1 Die Entscheidunggebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Ge- richtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegeh- ren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die von ihm beantrag- te unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Urk. 29 S. 5 f.) für das zweitinstanzliche Ver- fahren nicht gewährt werden kann. 5.3 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.